



Gemarkung Louisenberg,
Planblatt 1.



SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18 BAUGEBIET CÄCILIIENSTRASSE TEIL A - PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN
(PLANZEICHENVERORDNUNG VOM
19. JANUAR 1965)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9, ABS. 5, BBAUG)
- REINES WOHNGEBIET (§ 3, BAUNVO)
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 UND 17, BAUNVO)
BAUKÖRPERAUSWEISUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19, BAUNVO)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20, BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18, BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22, BAUNVO)
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22, BAUNVO)
- BAULINIE (§ 23, BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 23, BAUNVO)
- MINDESTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (OBERK. ERDGESCH. FUSSB.) (§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG)
- VERKEHRSFLÄCHEN DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE (§ 9, ABS. 1, NR. 3, BBAUG)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (§ 9, ABS. 1, NR. 3, BBAUG)
- ABGRENZUNG DES BAULANDES UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16, ABS. 4, BAUNVO)
- KINDERSPIELPLATZ (§ 9, ABS. 1, NR. 8, BBAUG)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9, ABS. 1, NR. 1, BBAUG)

GENEHMIGUNGSVERMERK

BEARB. JAC. GEZ. DO.

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (EGL. I. S. 340 und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVO Bl. Schl.-M. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eckernförde vom 27.3.1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- SCHMUTZWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- FLURSTÜCKE
- VORH. FREILEITUNG, 15 KV WEGFALLEND
- GEPLANTES KABEL, 20 KV

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 24. Juli 1968, Az. IV 81 b - 813/64 - 01.16 (13) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 31. OKTOBER 1968, Az. IV 81 b - 813/64 - 01.16 (18) befristet.

Eckernförde, den 14. 11. 1968.

 Der Bürgermeister

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 23. JUNI 1965 VON DER RATSVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WORDEN. BÜRGERVORSTAND	ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG ECKERNFÖRDE, DEN 24. NOVEMBER 1966 DER MAGISTRAT BAUAMT STADTBAURAT
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER KARTOGRAFISCHEN DARSTELLUNG SOWIE DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN MIT DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. ECKERNFÖRDE, DEN 20. MÄRZ 1967 KATASTERAMT REG. VERM. AMTMANN	ÜBER DEN 1. ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 16. NOVEMBER 1966 EIN GRUNDSÄTZLICHER BESCHLUSS GEFASST. BÜRGERVORSTAND
DER 1. ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 1. FEBRUAR 1966 BIS 2. MÄRZ 1966 NACH BEKANNTMACHUNG AM 22. JANUAR 1966 GEMÄSS § 4 BBAUG ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN. BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXTTEIL IST GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 27. MÄRZ 1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DEN . SIEHE TEXTTEIL, SEITE 1-3. BÜRGERMEISTER
DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXTTEIL, IST GEMÄSS § 12 BBAUG MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 23. DEZEMBER 1968 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.	STADT ECKERNFÖRDE DER MAGISTRAT BÜRGERMEISTER